



98. Jahrgang / September 2025

Merkblatt

für die Gemeinden Tirols

HERAUSGEGEBEN VOM AMT DER TIROLER LANDESREGIERUNG, ABTEILUNG GEMEINDEN

Inhalt

- | | |
|---|---|
| 43. Initiative „Sicheres Vermieten“ – Maßnahme zur Leerstandsabgabe | 47. Abgabenertragsanteile der Gemeinden September 2025 |
| 44. Tirol Konvent – Elektronische Zustellung | 48. Abgabenertragsanteile der Gemeinden Jänner bis September 2025 |
| 45. Mindestgebühren Wasser und Kanal für 2026 | |
| 46. Verbraucherpreisindex Statistik Austria | |

43.

Initiative „Sicheres Vermieten“ – Maßnahme zur Leerstandsabgabe

Um einen Beitrag zum leistbaren Wohnen zu leisten, wurden in den vergangenen Jahren verschiedene Maßnahmen auf den Weg gebracht. Um der Problematik des Leerstandes zu begegnen wurde im Jahr 2023 die Leerstandsabgabe eingeführt, welche in diesem Jahr mit dem Gesetz LGBl. Nr. 38/2025 novelliert wurde.

Über die Änderungen wurde bereits im Merkblatt für die Gemeinden Tirols im Mai 2025 umfassend informiert. Zudem hat die Tiroler Landesregierung mit der Initiative „Sicheres Vermieten“ ein neues Instrument der aktiven Raumordnung institutionalisiert, welches in den Gemeinden Tirols bei der Verringerung des Wohnungsleerstandes helfen soll.

Der Leerstandsabgabe unterliegen Gebäude, Wohnungen und sonstige Teile von Gebäuden die über einen durchgehenden Zeitraum von mindestens sechs Monaten nicht als Wohnsitz verwendet werden (ab 1.1.2026 Wohnungen iSd § 2 Z 4 des GWR-Gesetzes, BGBl. I Nr. 9/2004, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 78/2018, die über einen durchgehenden Zeitraum von sechs Monaten keine Meldung als Hauptwohnsitz nach den Daten des Zentralen Melderegisters aufweisen und für die keine Ausnahme nach § 7 vorliegt).

Von der Abgabepflicht ausgenommen sind u.a. Wohnungen, die trotz geeigneter Bemühungen über einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten nicht zum ortsüblichen Mietzins vermietet werden können.

Nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes Tirol kann aus der Schaltung von Anzeigen bei lediglich zwei Plattformen und Aushängen ein geeignetes Bemühen nicht abgeleitet werden. Wie aus den Erläuterungen u.a. hervorgeht, gilt als geeignetes Bemühen die Beauftragung eines Maklers. Die Schaltung mehrerer Inserate in diversen Medien führt nach Ansicht des erkennenden Gerichtes nur dann zu einem geeigneten Bemühen, wenn dies in einer weit höheren Anzahl und Reichweite passiert, als wie sie vom Beschwerdeführer vorgenommen wurde (LVwG Tirol 03.12.2024, LVwG-2024/50/2664-4).

In den Erläuternden Bemerkungen zur Novelle wird u.a. auch die Vermittlung von Wohnungen über die Initiative „Sicheres Vermieten“ als solch geeignete Bemühung angeführt. Die Initiative „Sicheres Vermieten“ bietet Eigentümern von leerstehenden Wohnungen eine Alternative zur verordneten Leerstandsabgabe und soll leerstehende Wohnungen zur Vermietung aktivieren.

Die Initiative „Sicheres Vermieten“ übermittelt den Gemeinden hiermit eine Übersicht zur Initiative sowie Textbausteine für das Gemeindeblatt, die Gemeindehomepage oder zur Auskunft an Eigentümer von leerstehenden Wohnungen:

1.) Was ist die Initiative „Sicheres Vermieten“ des Landes Tirol

Durch die Initiative „Sicheres Vermieten“ des Landes Tirol werden leerstehende Wohnungen (Wohnungen, die über einen Zeitraum von sechs Monaten keine Meldung als Hauptwohnsitz nach den Daten des Zentralen Melderegisters aufweisen) zur Vermietung aktiviert und leistbares Wohnen geschaffen.

Der Schwerpunkt liegt darin, privaten Vermietern Unsicherheitsfaktoren, Risiken, Ängste und Verwaltungsarbeiten zu nehmen und im Gegenzug Sicherheiten, technische, rechtliche und administrative Dienstleistungen zu bieten. Die gesamte Mietverwaltung wird in die Hände der Initiative „Sicheres Vermieten“ übergeben. Für die Vermieter entstehen dabei keine Kosten. Den Mietern wird auf der anderen Seite ein angemessener und fairer Mietzins garantiert. Durch die Initiative „Sicheres Vermieten“ wird Leerstand mobilisiert und leistbares Wohnen geschaffen.

2.) Wer steht hinter der Initiative „Sicheres Vermieten“, wer macht was?

Das Land Tirol steht gemeinsam mit den Partnern TIGEWOSI und PGF-Rechtsanwälte hinter der „Initiative Sicheres Vermieten“:

Die TIGEWOSI übernimmt alle mit einer Mobilisierung und Vermietung anfallenden technischen, administrativen und buchhalterischen Tätigkeiten. Dies geht von der Erstbesichtigung über Vorbereitungsmaßnahmen hin zu Vermittlungsmaßnahmen bis zur laufenden Mietverwaltung. Die TIGEWOSI kümmert sich auch um auftretende Probleme und Anliegen während der Dauer des Mietverhältnisses – beispielsweise etwaige Mahnungen, die Indexierung des Mietzinses, sowie die Vorschreibung und Überwachung des Hauptmietzinses und der Betriebs- und Heizkosten. Die Experten der TIGEWOSI stehen kostenfrei zur Verfügung.

Die PGF-Rechtsanwälte übernehmen alle rechtlichen Tätigkeiten im Projekt. Der auf die Wohnung angepasste Mietvertrag und eine entsprechende Berechnung des anzuwendenden Mietzinses wird von den PGF-

Rechtsanwälten erstellt. Diese stehen auch bei möglichen Klagen oder Prozessen kostenfrei zur Seite.

Das Land Tirol übernimmt für Vermieter die Kosten und die Koordination. Das Land Tirol ist Ihr Erstansprechpartner. Sobald die Wohnung aufgenommen wurde, stehen die Experten der TIGEWOSI und PGF für Sie zur Verfügung.

3.) Textbausteine für Vermieter

Wer kommt als Vermieter in Frage?

- Privatpersonen welche nicht mehr als drei Wohnungen vermieten
- Privatpersonen welche keine laufende Wohnbauförderung (Ausnahme Sanierungen) beziehen.
- Die Wohnung ist leerstehend, d.h. es gibt über einen durchgehenden Zeitraum von 6 Monaten keine Meldung als „Hauptwohnsitz“ nach den Daten des Zentralen Melderegisters.
- Die leerstehende Wohnung verfügt über einen separaten Eingang und ist nicht größer als 150m².
- Die leerstehende Wohnung befindet sich in Tirol, hat eine Wasserentnahmestelle, ein WC und kann beheizt werden.

Ablauf und Informationen für Vermieter bei leerstehenden Wohnungen:

- 1.) Sie haben Interesse an der Initiative „Sicheres Vermieten“ oder denken darüber nach, Ihre 6-monatige leerstehende Wohnung mit Hilfe des Landes Tirol zu vermieten? Füllen Sie dazu in einem ersten Schritt ein online Formular aus. Das finden Sie unter www.tirol.gv.at/sicheresvermieten. Sobald Sie als Vermieter das Formular befüllt haben, werden wir mit Ihnen in Kontakt treten.
- 2.) Sofern die Wohnung für die Aufnahme in das Projekt in Frage kommt, werden die Experten der TIGEWOSI mit der weiteren Bearbeitung Ihres Ansuchens und aller weiteren Agenden beauftragt. Dies erfolgt für Sie als Vermieter alles kostenfrei.
- 3.) Die Experten der TIGEWOSI melden sich anschließend bei Ihnen und vereinbaren einen Erstbesichtigungstermin bei Ihrer Wohnung. Dabei wird geprüft, ob die Wohnung technisch und rechtlich für die Vermietung geeignet ist. Für Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiter der TIGEWOSI hierbei kostenfrei zur Verfügung.

- 4.) Sollten alle Voraussetzungen erfüllt sein und alle Unterlagen vollständig sein wird – vorbehaltlich Ihrer Zustimmung – die Wohnung auf der Website der Initiative „Sicheres Vermieten“ des Landes Tirol zur Vermietung angeboten.
 - 5.) Interessierte Mieter können sich nun für Ihre Wohnung anmelden.
 - 6.) Im nächsten Schritt organisiert die TIGEWOSI ein Besichtigungstermin mit potenziellen Mietern für Sie in Ihrer Wohnung.
 - 7.) Nachdem Sie sich für einen entschieden haben, wird der Mietvertrag – abgestimmt auf Ihre Wohnung und das anzuwendende Mietrechtsgesetz – von den PGF-Rechtsanwälten kostenfrei für Sie erstellt. Sollten Sie Fragen dazu haben, stehen Ihnen die PGF-Rechtsanwälte 30 Minuten kostenfrei zur Verfügung.
 - 8.) In einem nächsten Schritt kommt es zur professionellen Wohnungsübergabe durch die Experten der TIGEWOSI. Dort wird ein Übergabeprotokoll erstellt und die Wohnungsschlüssel dem Mieter übergeben.
 - 9.) Während der Mietdauer der befristeten Mietverträge kümmert sich die TIGEWOSI um die Mietverwaltung der Wohnung und um die auftretenden Probleme und Anliegen und ist weiterhin Ihr Hauptansprechpartner beim „Sicheren Vermieten“.
 - 10.) Sollte eine Räumungsklage notwendig sein, oder ein qualifizierter Mietzinsrückstand bzw. ein erheblich nachteiliger Gebrauch Ihrer Wohnung entstanden sein übernimmt das Land Tirol die Vertretungskosten der PGF-Rechtsanwälte im Streitfall.
 - 11.) Sollte der Mietvertrag auslaufen oder das Mietverhältnis beendet werden, steht die TIGEWOSI auch bei der ordnungsgemäßen Rückstellung zur Seite. Sollten Schäden vom Mieter verursacht worden sein und diese über die gewöhnliche Abnutzung hinausgehen kümmert sich die Initiative „Sicheres Vermieten“ um die Behebung dieser.
- „Sicheres Vermieten“ macht einen Erstbesichtigungstermin bei Ihrer Wohnung vor Ort und überprüft ob Ihre Wohnung vermietet werden kann.
 - „Sicheres Vermieten“ hilft Ihnen beim Einholen der notwendigen Unterlagen, welche Sie zum Vermieten benötigen.
 - „Sicheres Vermieten“ übernimmt die Bewerbung Ihrer leerstehenden Wohnung. Sie wird auf der Website des Landes Tirol veröffentlicht und Mietinteressenten melden sich direkt auf Ihre Wohnung an.
 - „Sicheres Vermieten“ übernimmt die Organisation der Besichtigungstermine mit interessierten Mietern.
 - „Sicheres Vermieten“ organisiert alle notwendigen Schritte zur Vermittlung der Wohnung inklusiver der Wohnungsübergabe.
 - „Sicheres Vermieten“ kümmert sich über drei Jahre um die Mietverwaltung und ist bis zur ordnungsgemäßen Wohnungsrückstellung an Ihrer Seite.
 - „Sicheres Vermieten“ berechnet für Sie den entsprechenden Mietzins nach geltendem Mietrechtsgesetz.
 - „Sicheres Vermieten“ bietet eine kostenfreie Mietvertragserrichtung – angepasst an Ihre Wohnung. Die Mietverträge sind befristet.
 - „Sicheres Vermieten“ übernimmt für Sie die Indexierung des Mietzinses, die Einhebung und Verwaltung der Kautions oder die Überwachung der Hauptmiete.
 - „Sicheres Vermieten“ ist für ein etwaiges Mahnwesen verantwortlich und übernimmt die Korrespondenz mit dem Mieter
 - „Sicheres Vermieten“ erstattet Ihnen den Ersatz für etwaige Mietzins- und Betriebskostenausfälle.
 - „Sicheres Vermieten“ übernimmt Schäden, die über die gewöhnliche Abnutzung hinausgehen und von Mietern in Ihrer Wohnung verursacht wurden (bis zu € 30.000 Euro pro Wohnung).
 - „Sicheres Vermieten“ ist im Falle einer notwendigen gerichtlichen Räumung an Ihrer Seite. Dies wiederum ohne finanzielle Belastung der Vermieter.

Vorteile für Vermieter:

- „Sicheres Vermieten“ organisiert für Sie alle notwendigen Tätigkeiten rund um die Vermietung. Es entstehen keine Kosten.

Was benötige ich als Eigentümer einer leerstehenden Wohnung zum Vermieten durch die Initiative „Sicheres Vermieten“?

- einen Grundrissplan
- die plausible Betriebs- und Heizkostenvorschreibung Ihrer (Haus-)Verwaltung
- einen E-Check (Ein E-Check bestätigt, dass die Wohnung nach gültigen Elektrotechnischen Vorgaben vermietet werden darf. Dafür wird ein eingebauter FI-Schalter benötigt.) Eine Vorlage ist auf der Homepage des Landes Tirol unter www.tirol.gv.at/sicheresvermieten verfügbar
- einen plausiblen Energieausweis (nicht älter als zehn Jahre)
- einen Baubescheid (kann bei der Standortgemeinde eingeholt werden)
- eine Hausordnung (sofern es eine solche gibt)

4.) Textbausteine für Mieter

Wer kommt als Mieter in Frage?

- Sie sind eine Privatperson.
- Sie besitzen keine Eigentumswohnung, die Sie selber bewohnen können

Ablauf für Mieter:

- 1.) Sie sind auf der Suche nach einer Wohnung?
Mittels Formulars können Sie sich gezielt auf eine leerstehende Wohnung bewerben, die von der Initiative „Sicheres Vermieten“ angeboten wird. Im Wohnungsbewerbungsblatt stehen alle Informationen, wie Mietzins, Höhe der Betriebs- und Heizkosten, ob ein Parkplatz mitvermietet wird und alle weiteren Informationen. Dort können Sie Bilder ansehen und sich auf Ihre Wunschwohnung bewerben.
- 2.) Sollten Sie entsprechend dem „first come – first served“ Prinzip unter den ersten zehn Interessenten sein, werden sie von den Experten der

TIGEWOSI zu einem Besichtigungstermin in Ihrer Wunschwohnung eingeladen. Die Besichtigungen finden zu regulären Wochenarbeitszeiten statt. Jeglicher Schriftverkehr erfolgt mittels E-Mail durch die Experten der TIGEWOSI.

- 3.) Sollte sich der Vermieter für Sie entscheiden wird ein Mietvertrag der PGF-Rechtsanwälte für Sie und den Vermieter kostenfrei erstellt.
- 4.) Es wird anschließend von der TIGEWOSI ein gemeinsamer Übergabetermin mit Ihnen und dem Vermieter vereinbart. Dort wird Ihnen die Wohnung übergeben.

Vorteile für Mieter:

- Mieter haben mit dem Team von „Sicheres Vermieten“ einen direkten und kompetenten Ansprechpartner in allen Fragen.
- Mieter haben die Sicherheiten, dass die Wohnungen allen gesetzlichen Bestimmungen entsprechen und für eine Vermietung geeignet sind.
- Es wird eine angemessene und faire Miete garantiert.

5.) Kontakt

Viele nützliche Informationen finden Sie auf der Homepage des Landes Tirol. Dort gibt es die aktuelle Mietzinsliste, Erklärvideos, Antworten zu häufig gestellten Fragen, einen Videopodcast und vieles mehr.

Amt der Tiroler Landesregierung
Initiative „Sicheres Vermieten“
Bozner Platz 5, 6020 Innsbruck
sicheresvermieten@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at/sicheresvermieten

44.

Tirol Konvent – Elektronische Zustellung

Eine Maßnahme des Tirol Konvent betrifft die elektronische Zustellung mit dem Ziel, die Quote der elektronischen Zustellung zu erhöhen um eine effiziente Abwicklung sowie eine Vereinfachung und Beschleunigung der Verfahren zu ermöglichen.

Eine Erhöhung dieser Quote ist unter anderem nur dann möglich, wenn sich mehr Bürger zur elektronischen Zustellung registrieren. Hierbei bitten wir Sie als Gemeinde um Ihre Unterstützung.

Gerne würden wir in den einzelnen Gemeindezeitungen einen Gastbeitrag/Artikel/Blog oder ähnliches Schreiben, um die Bürger darüber aufzuklären, was die

elektronische Zustellung ist und wie diese funktioniert bzw. welche Vorteile sie mit sich bringt.

Wenn Sie bereit wären, einen solchen Artikel in Ihrer Gemeindezeitung zu veröffentlichen, bitten wir Sie um direkte Kontaktaufnahme mit dem *Sachgebiet Digitalisierung und E-Government*, digov@tirol.gv.at, Frau Lisa-Maria Hausberger, 0512 508 1956

Gerne können wir, je nach Verfügbarkeit, auch diverse Unterlagen zur freien Entnahme für die Bürger hinsichtlich ID Austria, elektronischer Zustellung, Digital Service Tirol und Informationen für Unternehmer zukommen lassen.

45.

Mindestgebühren Wasser und Kanal für 2026

Seitens der Abt. Gemeinden dürfen gemeinsam mit der Abt. Wasserwirtschaft die im Jahr 2026 anzuwendenden Mindestgebühren bekannt gegeben werden. Die Mindestgebühren unterliegen einer jährlichen Indexanpassung nach dem **VPI 2020**, Basis ist jeweils der endgültige **Juli-Indexwert** des Vorjahres.

Siehe dazu auch https://www.statistik.at/fileadmin/pages/214/2_Verbraucherpreisindizes_ab_1990.ods und <https://www.tirol.gv.at/fileadmin/themen/tirol-europa/gemeinden/downloads/Merkblatt/MB11-2023.pdf>).

Dies ergibt eine Steigerung um 3,60 %.

Bei den angegebenen Gebührensätzen handelt sich um **Bruttobeträge** inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer.

1.) Darlehen aus dem Wasserleitungsfonds (WLF):

Die Mindestgebühren nach § 4 der von der Tiroler Landesregierung am 17.10.2023 beschlossenen Richtlinien über die Gewährung von Darlehen aus dem Wasserleitungsfonds werden für das Jahr 2026 wie folgt bekanntgegeben:

Mindest-Abwassergebühr:

pro m ³ Wasserverbrauch	EUR 2,69 / m³	(2025: EUR 2,60 / m ³)
	inkl. USt.	

Mindest-Wassergebühr:

pro m ³ Wasserverbrauch	EUR 0,53 / m³	(2025: EUR 0,51 / m ³)
	inkl. USt.	

Bei Unterschreiten obiger Mindestgebühren ist eine Darlehensgewährung aus dem Wasserleitungsfonds nicht möglich.

Die Mindestgebühren sind ab dem ersten **Ablesezeitpunkt** im Jahr 2026 anzuwenden.

Bei **Gemeindeverbänden** (Abwasser- oder Wasserversorgungsverbände) muss jede einzelne Verbandsgemeinde die vorgegebene Mindestgebühr erfüllen, ansonsten ist eine Gewährung eines WLF-Darlehens ebenfalls nicht möglich.

Ansuchen können nur von Gemeinden und Gemeindeverbänden, nicht aber z.B. von Kommunalbetrieben oder Genossenschaften, gestellt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und

Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft für Förderungen auf Basis des **Umweltförderungsgesetzes** (UFG) in den „Förderungsrichtlinien für die kommunale Siedlungswasserwirtschaft 2022“ im do. § 7 Abs. 1 Z. 13 (siehe auch https://info.bmlrt.gv.at/themen/wasser/foerderungen/trinkwasser_abwasser/foerderung-kommunale-siedlungswasserwirtschaft.html) sowie die Abt. Wasserwirtschaft des **Landes Tirol** in der „Förderungsrichtlinie Siedlungswasserwirtschaft Tirol 2018“ (FRL SWW T 2018; siehe [nachfolgenden](#) Pkt. 2) zusätzliche, teilweise auch höhere Mindestgebührensätze vorsehen.

2.) Landesförderung Siedlungswasserwirtschaft Tirol (FRL SWW T 2018):

Gemäß Pkt. 5.4 der „Förderungsrichtlinie Siedlungswasserwirtschaft Tirol 2018“ (FRL SWW T 2018) gelten für im Jahr 2026 eingereichte Ansuchen um Landesförderung Siedlungswasserwirtschaft folgende Mindestgebühren, jeweils zum Zeitpunkt des Ansuchens:

Abwasserentsorgung:

Mindest-Anschlussgebühr:

pro m³ umbautem Raum (alternativ: pro m² Geschoßfläche – sh. unten): 6,77 €/m³

pro m² Geschoßfläche (alternativ: pro m³ umbautem Raum – sh. oben): 20,30 €/m²

Mindest-Abwassergebühr pro m³ Wasserverbrauch: (wie für WLF-Darlehen) 2,69 €/m³

Wasserversorgung:

Mindest-Wassergebühr pro m³ Wasserverbrauch: 1,20 €/m³

Weitere Informationen zu den Förderungen für die Siedlungswasserwirtschaft finden Sie unter <http://www.tirol.gv.at/wasserinfo> bzw. unter <https://www.tirol.gv.at/umwelt/wasserwirtschaft/foerderungen>.

46.

Verbraucherpreisindex Statistik Austria

Die Werte der Verbraucherpreisindizes können künftig direkt von der Webseite der Statistik Austria abgerufen werden:

Siehe [Verbraucherpreisindex \(VPI/HVPI\) - STATISTIK AUSTRIA - Die Informationsmanager](#) und

https://www.statistik.at/fileadmin/pages/214/2_Verbraucherpreisindizes_ab_1990.ods.

47.

Abgabenertragsanteile der Gemeinden September 2025

Ertragsanteile an	2024	2025	Veränderung in Euro	Veränderung in %
Einkommen- und Vermögensteuern				
Veranlagter Einkommensteuer	-2.087.039	-4.989.635	-2.902.596	-139,08
Lohnsteuer	32.740.084	35.646.252	2.906.168	8,88
Kapitalertragsteuer	3.533.592	3.896.677	363.085	10,28
Kapitalertragsteuer auf sonstige Erträge	803.207	1.350.314	547.107	68,12
Körperschaftsteuer	-2.488.048	-2.284.779	203.269	8,17
Abgeltungssteuern Schweiz	0	0	0	0,00
Abgeltungssteuern Liechtenstein	0	0	0	0,00
Erbschafts- und Schenkungssteuer	26	70	44	167,37
Stiftungseingangssteuer	2.233	69.949	67.716	3032,82
Bodenwertabgabe	12.362	856	-11.506	-93,08
Stabilitätsabgabe	278.833	253.567	-25.266	-9,06
Summe Einkommen- und Vermögensteuern	32.795.251	33.943.271	1.148.020	3,50
Sonstige Steuern				
Umsatzsteuer	23.642.915	24.386.045	743.130	3,14
Tabaksteuer	1.753.604	1.998.758	245.154	13,98
Biersteuer	185.573	166.715	-18.858	-10,16
Mineralölsteuer	4.469.277	3.214.112	-1.255.165	-28,08
Alkoholsteuer	148.803	137.269	-11.534	-7,75
Schaumweinsteuer	3.075	2.802	-273	-8,87
Kapitalverkehrssteuern	0	0	0	0,00
Werbeabgabe	82.692	80.453	-2.239	-2,71
Energieabgabe	-37.279	555.932	593.211	1591,28
Normverbrauchsabgabe	475.338	496.486	21.148	4,45
Flugabgabe	141.481	151.432	9.951	7,03
Grunderwerbsteuer	10.844.052	10.839.307	-4.745	-0,04
Versicherungssteuer	1.147.786	1.208.722	60.936	5,31
Motorbezogene Versicherungssteuer	2.300.968	2.407.785	106.817	4,64
KFZ-Steuer	11.180	13.567	2.387	21,35
Konzessionsabgabe	299.772	338.040	38.268	12,77
Summe sonstige Steuern	45.469.237	45.997.425	528.188	1,16
Kunstförderungsbeitrag	379	0	-379	-100,00
Summe	78.264.867	79.940.696	1.675.829	2,14

48.

Abgabenertragsanteile der Gemeinden Jänner bis September 2025

Ertragsanteile an	2024	2025	Veränderung in Euro	Veränderung in %
Einkommen- und Vermögensteuern				
Veranlagter Einkommensteuer	24.468.531	17.211.586	-7.256.945	-29,66
Lohnsteuer	301.424.325	309.961.501	8.537.175	2,83
Kapitalertragsteuer	28.291.995	29.002.381	710.386	2,51
Kapitalertragsteuer auf sonstige Erträge	6.976.047	12.783.109	5.807.063	83,24
Körperschaftsteuer	70.567.199	64.548.712	-6.018.487	-8,53
Abgeltungssteuern Schweiz	0	0	0	0,00
Abgeltungssteuern Liechtenstein	0	0	0	0,00
Erbschafts- und Schenkungssteuer	2.260	2.473	213	9,41
Stiftungseingangssteuer	520.097	545.958	25.861	4,97
Bodenwertabgabe	533.698	467.821	-65.877	-12,34
Stabilitätsabgabe	1.249.068	1.236.944	-12.124	-0,97
Summe Einkommen- und Vermögensteuern	434.033.220	435.760.485	1.727.265	0,40
Sonstige Steuern				
Umsatzsteuer	236.288.863	243.479.988	7.191.125	3,04
Tabaksteuer	15.619.943	16.073.920	453.977	2,91
Biersteuer	1.435.896	1.335.954	-99.941	-6,96
Mineralölsteuer	29.938.339	27.402.705	-2.535.634	-8,47
Alkoholsteuer	1.178.347	1.150.317	-28.030	-2,38
Schaumweinsteuer	13.641	14.202	562	4,12
Kapitalverkehrssteuern	0	0	0	0,00
Werbeabgabe	787.354	768.421	-18.933	-2,40
Energieabgabe	189.530	5.171.131	4.981.601	2628,40
Normverbrauchsabgabe	4.068.091	3.925.537	-142.554	-3,50
Flugabgabe	1.171.966	1.242.901	70.935	6,05
Grunderwerbsteuer	89.059.317	95.829.876	6.770.558	7,60
Versicherungssteuer	11.755.848	12.392.557	636.709	5,42
Motorbezogene Versicherungssteuer	18.948.321	19.213.514	265.193	1,40
KFZ-Steuer	434.621	438.758	4.137	0,95
Konzessionsabgabe	2.457.070	2.768.377	311.307	12,67
Summe sonstige Steuern	413.347.145	431.208.157	17.861.012	4,32
Kunstförderungsbeitrag	36.135	0	-36.135	-100,00
Gesamtsumme	847.416.500	866.968.642	19.552.142	2,31
Zwischenabrechnung	-2.783.345	-19.825.518	-17.042.173	-612,29
Gesamtsumme inkl. Zwischenabrechnung	844.633.155	847.143.124	2.509.969	0,30

MEDIENINHABER (VERLEGER):

**Amt der Tiroler Landesregierung,
Abteilung Gemeinden,**

6010 Innsbruck, Tel. 0512/508-2370

www.tirol.gv.at/merkblatt-gemeinden

Für den Inhalt verantwortlich: Dr. Andreas Wieser, LL.M.

Offenlegung gemäß Mediengesetz: Medieninhaber Land Tirol

Erklärung über die grundlegende Richtung: Information der Gemeinden